

Keine Rückführungen nach Bulgarien

Plädoyer von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. April 2023

Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. und die Kirchengemeinde vor dem Halleschen Tor fordern einen Stopp aller Rückführungen aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg nach Bulgarien im Rahmen der Dublin-III-Verordnung durch Übernahme der Betroffenen ins nationale Verfahren (Selbsteintrittsrecht).

Hilfsweise fordern Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. und die Kirchengemeinde vor dem Halleschen Tor die Senatsinnenverwaltung in Berlin und das Innenministerium in Brandenburg auf, ihre Erkenntnisse über das Vorhandensein systemischer Mängel und über „Gewalt gegen Flüchtende“ öffentlich zu machen und darzustellen, welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Begründung:

In Gesprächen mit über Bulgarien nach Deutschland gekommenen Asylsuchenden hören wir von einem hohen Maß an Gewalt und von unmenschlicher Behandlung.

Gerichtsentscheidungen

OVG Berlin-Brandenburg (3 S 87.18) vom 15.11.2018: Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien wird angeordnet. Geklagt hatte ein in Bulgarien anerkannter Schutzberechtigter wegen drohender unmenschlicher Behandlung für diesen Personenkreis. Eine Abschiebung nach Bulgarien darf nicht angeordnet werden, solange die Gefahr der Verletzung von Grundrechten besteht.

VG Köln (5 L 65/23.A) vom 31.01.2023: Die aufschiebende Wirkung der Klage 5 K 199/23.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2022 wird angeordnet. „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), ... besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin III-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der GR-Charta ausgesetzt zu werden, vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegen ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren in Bulgarien an systemischen Schwachstellen leidet, die den Antragsteller der konkreten Gefahr aussetzen würden, im Falle einer Rücküberstellung nach Bulgarien eine menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung erfahren zu müssen. ... „Vom Vorliegen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist auszugehen, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem

Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.
EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 - juris, Rdnr. 92.“

Aussagen in Dossiers (Dossierverfahren mit dem BAMF)

Zu Herrn M berichtet die Kirchengemeinde Bornstedt (Potsdam 2022): „Über die Türkei, wo es keine Möglichkeit zu einem Aufenthalt gab, floh Herr M. nach Bulgarien. Anfang Oktober 2021 kam er dort an. Die erste Begegnung nach der Grenze war überaus traumatisierend. Immer wieder erzählt Herr M. von dem Hund, der auf ein Kind gehetzt wurde und das Kind schwer verletzte (Bild).

An der Grenze wurde auch geschlagen. Es folgten 22 Tage im Gefängnis. Das Gefängnis befand sich an einem Ort in der Nähe der Grenze. Hier wurden die Fingerabdrücke genommen. Niemand konnte das verweigern, weil immer ein Mann dastand, der drohte zu schlagen. In dem Raum gab es keine Videoüberwachung. Er war mit einem Holz bewaffnet.



Fotos, die die sichtbaren Spuren der Misshandlung durch die bulgarische Polizei zeigen, sind hier beigefügt.



Das Gefängnis bestand aus Containern. 26 Personen waren in einem Container. Das Gefängnis war nicht sauber. Es gab sehr viele Menschen mit Hautkrankheiten. Einen Arzt gab es nicht. Nach 20 Uhr durfte niemand mehr zur Toilette gehen.

Nach dem Gefängnis wurde Herr M. für 15 Tage in ein größeres Camp gebracht, in Tsenar, Harmanli. In einer Befragung wurde er nach seinem Fluchtweg und nach Schleppern befragt, welches Auto sie benutzt hätten, mit wie viel Personen er zusammen war, wie viel er bezahlt hätte, warum er nicht hierbleiben wolle. In diesem Camp gab es große Probleme. Viele Personen, auch Herr M., haben über Selbstmord nachgedacht, weil sie nicht wussten, wie lange sie hier bleiben und ob sie zurück in die Türkei gebracht werden würden. Die Geflüchteten untereinander waren aggressiv. Auch hier gab es große Hautprobleme, die Matratzen waren voller Tiere.“

Zu Herrn A berichtet die Kirchengemeinde vor dem Halleschen Tor (2023): „Herr A. wurde, wie andere Geflüchtete auch, ohne weitere Information für mehrere Wochen im Camp Bosmanci bei Sofia inhaftiert. Die Haftbedingungen wurden anhand des beigefügten Bildmaterials anschaulich dokumentiert. Die Inhaftierten wurden wiederholt massiv geschlagen. Es gab keine ärztliche Versorgung, selbst bei akuter Erkrankung. Die hygienischen Bedingungen waren untragbar, ebenso die Unterbringungssituation in überfüllten Räumen auf dreckigen Matratzen am Boden. Die Essensrationen waren völlig unzureichend. Bei seiner Anhörung wurde Herrn A. keine Gelegenheit gegeben, die Haftbedingungen detailliert zu schildern, er wurde unterbrochen, dies sei nicht so wichtig. Dies haben wir schon von mehreren Geflüchteten gehört, so dass wir dieser Aussage leider Glauben schenken müssen.“



Weil Herr A seine Fingerabdrücke nicht geben wollte, wurde er geschlagen (Foto):

Zu Herrn K berichtet die Kirchengemeinde vor dem Halleschen Tor (2023): „Ausschlaggebend für das Kirchenasyl sind allerdings die Erfahrungen, die Herr K. in Bulgarien machen musste. Er wurde für circa einen Monat in Harmanli, einer geschlossenen, militärartigen Einrichtung, inhaftiert. Die Bedingungen dort waren erniedrigend und unmenschlich: Es gab keine medizinische Versorgung. Zu Beginn gab es weder Wasser noch Essen für die Neuankömmlinge. Während der Dauer der Haft waren die Rationen lächerlich klein (kleine Plastikschälchen), so dass alle Betroffenen Hunger litten. Es gab nicht nur zu wenig Essen,



dies war zudem noch völlig undefinierbar zubereitet und häufig verdorben. Die völlig überfüllten Räume wurden nachts verschlossen, es durfte noch nicht einmal die Toilette besucht werden. Misshandlungen (Schläge, Anschreiben etc) durch das Personal waren an der Tagesordnung. Die hygienischen Bedingungen in den überfüllten Räumen waren erbärmlich, so dass die Insassen an Krätze und ähnlichem Ungeziefer litten.

Er durfte die bewachte Einrichtung nicht verlassen.

Nach dem Monat Haft fand ein illegaler Push-backs von bulgarischem Territorium in die Türkei statt. Dabei wurde Herr Al-Khalifa zunächst mit anderen Männern zusammen an einen verlassenen Ort gebracht, dort nackt ausgezogen und heftig geschlagen. Ihre persönlichen Gegenstände einschließlich der Kleidung wurden verbrannt, es wurde ihnen gedroht und sie wurden, nur mit Unterhosen bekleidet, in die Türkei zurück gezwungen.“

Medien

Bericht in der Tagesschau / Monitor / ARD:

<https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/eu-aussengrenze-fluechtlinge-frontex-101.html>

Zeitungsartikel in der Süddeutschen Zeitung, 19.12.22: Schläge statt Asylantrag

<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-bulgarien-abschiebung-gewalt-1.5718326>. Nina von Hagen schreibt in dem Artikel: Wer über Bulgarien nach Europa flüchtet, läuft Gefahr, brutale Polizeigewalt zu erleben. Ankömmlinge in Deutschland sollen nach EU-Recht wieder zurückgeschickt werden. Aber darf Deutschland das überhaupt, bei den Zuständen?

Berichte von Nichtregierungsorganisationen:

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen: <https://www.fnrnw.de/themen-a-z/dublin-verordnung/bericht-zur-polizeigewalt-in-bulgarien-und-kroatien-konsequenzen-fuer-dublin-ueberstellungen.html>

AIDA-Bericht Bulgarien: Der vom VG Berlin zitierte AIDA-Bericht zu Bulgarien weist darauf hin, dass im Falle einer Beendigung des Asylverfahrens in Abwesenheit des Betroffenen eine sofortige Inhaftierung in einem Abschiebezentrum droht (S. 39 des Berichtes): „If, however, the returnee’s asylum application was rejected with a final decision on the merits before, or after, he or she left Bulgaria, and the decision was served in absentia and therefore became final, the returnee is transferred to one of the immigration detention facilities, usually to the Busmantsi detention centre in Sofia, or to the Lyubimets detention centre near the Turkish border.“ (Abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/02/AIDA-BG_2021update.pdf)